

Reiseschutz der BBV-SecurFlex-Police

Zusatzbedingungen „Reiseschutz“ für die BBV-SecurFlex-Police
(Stand: September 2011)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

Artikel 1	Versicherte Personen	2
Artikel 2	Versicherte Reise	2
Artikel 3	Ausschlüsse	2
Artikel 4	Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt	2
Artikel 5	Unterversicherung	2
Artikel 6	Überversicherung	2
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles	3
Artikel 8	Ansprüche gegen Dritte (Subsidiaritätsklausel)	3
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung	3
Artikel 10	Besondere Verwirkgründe, Klagefrist, Verjährung	3
Artikel 11	Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen	4
Artikel 12	Mitteilungen an die BBV	4
Artikel 13	Anschrift der BBV	4
Artikel 14	Aufrechnung von Forderungen	4

2. Inhalte der einzelnen Reise-Versicherungen

A.	<u>Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruch- Versicherung</u>	
§ 1	Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)	5
§ 2	Reiseabbruch	6
§ 3	Versicherungssumme; Selbstbehalt, Unterversicherung	6
§ 4	Sonderbestimmungen für gemietete Ferienwohnungen	6
§ 5	Ausschlüsse	6

B. Reisegepäck-Versicherung

§ 1	Gegenstand der Versicherung	7
§ 2	Versicherte Sachen	7
§ 3	Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse	7
§ 4	Höhe der Entschädigung; Selbstbehalt; Unterversicherung	8
§ 5	Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
§ 6	Besondere Verwirkungsgründe	8

C. Auslandsreise-Kranken-Versicherung

§ 1	Gegenstand der Versicherung	9
§ 2	Umfang und Höhe der Leistungspflicht	9
§ 3	Einschränkung der Leistungspflicht	9
§ 4	Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	9

D. Versicherung von Assistance-Leistungen (Aktive Hilfe bei Erkrankung oder Unfall im Ausland)

§ 1	Gegenstand der Versicherung	10
§ 2	Nicht versicherte Leistungen	10
§ 3	Besondere Obliegenheiten	10
§ 4	Auslands-Notfall-Telefonnummer	10

1. Allgemeiner Teil

Hinweis:

Die Artikel 1–14 gelten für alle Reise-Versicherungen der Bayerische Beamten Versicherung AG (BBV), die als Ergänzung zur BBV-SecurFlex-Police abgeschlossen werden können. Weitere Bestimmungen zu den einzelnen Reise-Versicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A–D geregelt.

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Artikel 2 Versicherte Reise

1. Für diesen Vertrag gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen.
2. Der Versicherungsschutz gilt für die jeweilige Reise.
3. Reise im Sinne der Bedingungen ist eine privat veranlasste Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person in Deutschland. Die vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit muss einen Zeitraum von mindestens 2 Übernachtungen übersteigen und das bei Antritt der Reise vorgesehene Reiseziel muss zum ständigen Wohnsitz in Deutschland der versicherten Person eine Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie aufweisen. Die Beweispflicht hierfür trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

Artikel 3 Ausschlüsse

- 3.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer / Versicherte / die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Artikel 4 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 4.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.
Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
- 4.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer / Versicherte den hierfür im Versicherungsschein je Person vereinbarten Selbstbehalt.

Artikel 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Artikel 6 Überversicherung

- 6.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 6.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 6.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 Der Versicherungsnehmer / Versicherte ist verpflichtet:
- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen sowie den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
 - d) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
 - e) bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
 - f) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
 - g) Sämtliche Kosten, die der versicherten Person im Zusammenhang mit der Begründung der Leistungsansprüche sowie mit der Erfüllung der Obliegenheiten entstehen, gehen zu Lasten der versicherten Person.
- 7.2 Vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit
Verletzt der Versicherungsnehmer / Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 7.3 Grob fahrlässige Verletzung der Obliegenheit
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 7.4 Leistungspflicht des Versicherers
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 7.5 Verletzung einer Auskunfts- / Aufklärungspflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer / Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte (Subsidiaritätsklausel)

- 8.1 Schadenersatzansprüche gegen Dritte
Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf die BBV über. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der BBV abzugeben.
- 8.2 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen
Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen – ausgenommen Sachversicherungen – gehen der Eintrittspflicht der BBV vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger.

Artikel 9 Zahlung der Entschädigung

- 9.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und liegen der BBV der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis sowie Rechnungsurschriften und die erbrachten Nachweise – diese gehen in das Eigentum der BBV über – vor, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruchs durch die BBV in Folge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
- 9.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die BBV bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
- 9.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der BBV eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs, Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand. Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen – mit Ausnahme einer Überweisung auf ein inländisches Konto – können von den Leistungen abgezogen werden.

Artikel 10 Besondere Verwirkgründe, Klagefrist, Verjährung

- 10.1 Die BBV ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn
- a) die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, die BBV arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind (Besondere Verwirkgründe);
 - b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die BBV den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat (Klagefrist).

10.2 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Artikel 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben davon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BBV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 12 Mitteilungen an die BBV

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der BBV bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

Artikel 13 Anschrift der BBV

Bayerische Beamten Versicherung AG

Hausanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25,
D - 81737 München

Briefanschrift: Postfach, D - 81732 München

Artikel 14 Aufrechnung von Forderungen

Gegen Forderungen der BBV können nur Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Inhalte der einzelnen Reise-Versicherungen

Hinweis:

Der „Reiseschutz“ zur BBV-SecurFlex-Police kann in zwei Varianten mit unterschiedlichen Deckungsinhalten abgeschlossen werden. Die eine Variante enthält nur die „Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruch-Versicherung“ aus Abschnitt A. Die zweite Variante besteht aus einer Kombination aller Versicherungen, die in Abschnitt A – D genannt werden.

Die im Folgenden genannten Abschnitte A – D haben nur dann Gültigkeit, wenn hierfür auch Versicherungsschutz beantragt wurde!

A Reiserücktrittskostenversicherung und Reiseabbruchversicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

1. Versicherte Rücktrittsgründe

Tritt die versicherte Person vor Reiseantritt von der versicherten Reise zurück, erstattet die BBV die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten nachweislich vertraglich geschuldeten Stornogebühren, wenn bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse nicht zu rechnen war und die Stornierung aus den nachstehenden Gründen erfolgt ist, da die planmäßige Durchführung der Reise der versicherten Person deshalb nicht zumutbar ist:

- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehegatten, ihres eingetragenen Lebenspartners* oder ihres Partners in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, ihrer Eltern, ihrer Kinder, ihrer Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind) oder, sofern die Reise für zwei oder mehrere Personen gemeinsam gebucht wurde, der weiteren Personen, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls bei der BBV versichert sind;
- b) unerwartete Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, ihres Ehegatten, ihres eingetragenen Lebenspartners*, ihrer Kinder, ihrer Geschwister oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten erstattet die BBV die Stornokosten jedoch nur, wenn diese Personen gleichfalls versichert sind;
- c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, ihrer versicherten Ehegattin, ihres eingetragenen Lebenspartners*, oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten erstattet BBV die Stornokosten jedoch nur, wenn diese Personen gleichfalls versichert sind;
- d) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Nr. 1 b) genannten versicherten Angehörigen der versicherten Person in Folge von Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist und sofern seine Anwesenheit am Schadensort zur Schadenminderung oder zur Feststellung des Versicherungsfalles, der Schadenursache sowie der Schadenhöhe erforderlich ist.

e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren und die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- b) der BBV den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen;
- c) der BBV jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel und Originalunterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere sind Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest, Tod durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen und der Versicherungsnachweis sowie die Buchungsbestätigung mit der Stornokostenrechnung – im Bedarfsfall der Zahlungsnachweis der Stornorechnung – bei der BBV einzureichen;
- d) auf Verlangen der BBV die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

§ 2 Reiseabbruch

1. Mehrkosten

Die BBV leistet, wenn die versicherte Reise aus den unter § 1 Nr. 1 genannten Gründen nicht planmäßig beendet werden kann, bis zur Entschädigungsgrenze bei Abbruch der Reise, für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die bei der Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen, sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person. Die BBV leistet ferner bei Abbruch der Reise für zusätzliche Aufwendungen der versicherten Person für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern diese innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt sind.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Es gelten hier die Bestimmungen gemäß § 1 Nr. 2 analog.

§ 3 Versicherungssumme; Selbstbehalt, Unterversicherung

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Die BBV haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.

2. Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt die versicherte Person bei schwerem Unfall und unerwarteter schwerer Erkrankung oder Schwangerschaft einen Selbstbehalt, sofern keine stationäre Krankenhausbehandlung der versicherten Person während des geplanten Reisezeitraums erfolgt. Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je Person.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme (vgl. § 3 Nr. 1) niedriger als der Wert der versicherten Reise (Versicherungswert), zahlt die BBV in Folge Unterversicherung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 4 Sonderbestimmungen für gemietete Ferienwohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Teil A § 1 Nr. 1 folgende Fassung:

Die BBV leistet Entschädigung bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Nr. 1 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Die übrigen Bestimmungen des Teiles A gelten sinngemäß.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht.

1. sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, innere Unruhen oder Terrorakten sind.
2. bei chronisch psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
3. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Herzschrittmacher);
4. für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z.B. Bearbeitungsgebühren für Reisetornierung)

B Reisegepäckversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck
Die BBV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch:
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - b) Unfall des Transportmittels (z.B. Verkehrsunfälle) oder Unfall der versicherten Person;
 - c) Feuer und Elementarereignisse (z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmung, Sturm).
2. Aufgegebenes Reisegepäck
Die BBV leistet Entschädigung, wenn
 - a) aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, eines Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b) zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit der versicherten Person erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise bis zu 10 % der Versicherungssumme, höchstens 250 EUR.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Reisegepäck
Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person bis zur gewählten Versicherungssumme.
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen.
Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
2. Sachen außerhalb des Hauptwohnsitzes
Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der versicherten Person aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus auf die jeweils versicherte Reise mitgenommen werden.

§ 3 Einschränkung des Versicherungsschutzes; Ausschlüsse

1. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:
 - a) Nicht motorisierte falt- und Schlauchboote sowie andere nicht in § 3 Nr. 2 genannte Sportgeräte und deren jeweiliges Zubehör sind nur dann versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
 - b) Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall, Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind im Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und in abgestellten Fahrzeugen sowie deren Anhängern nicht versichert. Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind bis zu der in § 4 Nr. 2 a) genannten Entschädigungsgrenze, jedoch dann mitversichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher

verwahrt mitgeführt werden, einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind, bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden, in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes verwahrt sind oder sich in einer bewachten Garderobe befinden. Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbar Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

- c) Schmucksachen sowie Sachen aus Edelmetall sind bis zu der in § 4 Nr. 2 a) genannten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind, bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden oder in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes verwahrt und außerdem in einem Safe oder einem anderen ortsfesten, verschlossenen Behältnis untergebracht sind.
 - d) Reisegepäck – außer die in b) und c) sowie in § 3 Nr. 2 genannten Sachen - ist in einem unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeug oder dessen Anhänger gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl (s. Teil B § 1 Nr. 1 a)) nur versichert, soweit es sich in einem fest umschlossenen, nicht einsehbar und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeuges oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Anhängers befindet und wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit eingetreten ist oder das Fahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - e) Reisegepäck – außer die in b) und c) sowie die in § 3 Nr. 2 genannten Sachen – ist in einem unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte (s. Teil B § 1 Nr. 1a) nur versichert, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (z. B. Kajüte) des Wassersportfahrzeuges befinden.
 - f) Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
2. Die BBV leistet keinen Ersatz für:
 - a) Motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Zubehör und Motoren;
 - b) Fahrräder, Inline-Skates, Hänggleiter und Gleitschirme, Segelsurfergeräte und Wintersportgeräte, Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände einschließlich deren Zubehör;
 - c) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art; Ausweispapiere sind jedoch versichert (vgl. § 4 Nr.1 d);
 - d) Sachen mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;
 - e) Mobiltelefone (Handys), EDV-Geräte (Laptops, Notebooks, Palm, mobile Navigationssysteme etc.), sonstige Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, jeweils einschließlich Zubehör, Datenträger und Software;
 - f) Kontaktlinsen, Brillen, Prothesen, Zahnspangen und Hilfsmittel jeder Art;

- g) Sachen, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
- h) Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden;
- i) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehen lassen;
- j) Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

§ 4 Höhe der Entschädigung; Selbstbehalt; Unterversicherung

1. Im Versicherungsfall leistet die BBV
 - a) für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der in der Regel erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) zur Zeit des Schadeneintritts entsprechenden Betrages;
 - b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweis-papieren;
2. Die Höchstentschädigung beträgt für
 - a) Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall, Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör je Versicherungsfall maximal 50 % der vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) Geschenke und Reiseandenken, die auf der versicherten Reise erworben wurden, je Versicherungsfall 10 % der Versicherungssumme, maximal 380 EUR.
3. Selbstbehalt
Je Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von 50 EUR.
4. Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme (vgl. § 2 Nr. 1) niedriger als der Zeitwert des versicherten Reisegepäcks (Versicherungswert), zahlt die BBV in Folge der Unterversicherung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Anzeigepflicht
Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen der nächsterreichbaren zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der BBV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck
Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der BBV ist hierüber eine Bescheinigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich über den Schaden zu informieren und aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, den Schadenfall unverzüglich der BBV anzuzeigen und Weisungen der BBV zu beachten.
3. Verletzung der besonderen Obliegenheiten
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, gelten die in den AVSF genannten Bestimmungen.

§ 6 Besondere Verwirklichungsgründe

Die BBV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalles insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, auch wenn hierdurch der BBV kein Nachteil entsteht.

C Auslandsreise-Kranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die BBV bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse.
Sie gewährt bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von dort entstehenden Aufwendungen für Heilbehandlung, des Krankentransports und der Überführung bei Tod.
2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.
Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gelten auch Schwangerschaftskomplikationen, Fehlgeburt und Tod.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.

§ 2 Umfang und Höhe der Leistungspflicht

1. Die BBV ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe.
Dazu gehören Kosten für:
 - a) ambulante Behandlung durch einen zugelassenen Arzt (nicht für Behandlung durch Heilpraktiker), einschließlich Röntgendiagnostik;
 - b) Heilmaßnahmen, Arznei- und Verbandmittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet werden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland;
 - e) schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (Amalgamfüllungen) sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt 250 EUR je Versicherungsfall;
 - f) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.

Die BBV leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.

Sie leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Die BBV kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

2. Die BBV ersetzt außerdem Mehraufwendungen für:
 - a) den medizinisch notwendigen oder ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem ständigen Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

- b) die durch die Überführung bei Tod einer versicherten Person in das Inland oder die Bestattung der versicherten Person am Sterbeort entstehenden Kosten bis zu 10.000 EUR.
3. Die Leistungspflicht der BBV für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall ist, für alle versicherten Personen eines Vertrages, der Höhe nach auf 2.000.000 EUR je Reise begrenzt.

§ 3 Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht für:

- a) Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- b) Heilbehandlungen, die vor Antritt der versicherten Reise feststanden oder von denen der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten;

§ 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die BBV ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese müssen den Namen des Rechnungsausstellers sowie den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der behandelten Person tragen, ferner die Krankheitsbezeichnung enthalten und nach Behandlungsdaten und vorgenommenen Leistungen spezifiziert sein.

Hat sich ein anderer Versicherer oder eine gesetzliche Krankenversicherung an den Kosten beteiligt, so sind Zweitschriften der Belege bzw. Rechnungen mit Leistungsvermerk und Erstattungsbetrag oder Ablehnungsvermerk erforderlich. Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung einzureichen, die Rechnung über Heilmittel zusammen mit der Verordnung, aus der das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen müssen.

Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

Auf Verlangen der BBV ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von der BBV beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Für die Erstattung von Rücktransportkosten ist neben Belegen für die Kosten des Rücktransportes eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes vorzulegen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Überführungs- bzw. Beisetzungskosten ist durch Kostenbelege, die amtliche Sterbeurkunde und die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu begründen.

Von allen fremdsprachigen Belegen, die für die Versicherungsleistung erheblich sind, kann die BBV beglaubigte Übersetzungen der Belege verlangen; die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

2. Die geforderten Nachweise sollen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach beendeter Heilbehandlung bzw. nach Ende der Reise, dem Rücktransport, der Überführung oder Bestattung eingereicht werden. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, gelten die in Artikel 7 des Allgemeinen Teils genannten Bestimmungen.

D Versicherung von Assistance-Leistungen (Aktive Hilfe bei Erkrankung oder Unfall im Ausland)

(nur in Verbindung mit Auslandsreise-Kranken-Versicherung - Teil C -)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die BBV erbringt in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalles der versicherten Person während der Reise im Sinne der abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Kranken-Versicherung (Teil C) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Beistandsleistungen als Ersatz für aufgewandte Kosten:
 - a) Vermittlung ärztlicher Betreuung - Erkrankt eine mitversicherte Person auf einer versicherten Reise im Ausland, so informiert die BBV auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
 - b) Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland;
 - c) Informationen über Visa- und Zollbestimmungen;
 - d) Informationen über Klima;
 - e) Informationen über Devisenbestimmungen;
 - f) Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland;
 - g) Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland;
 - h) Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. die Firma der versicherten Person bei Erkrankung im Ausland;
 - i) Organisation der medizinischen Hilfeleistungen;
 - j) Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u. a.).
2. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BBV, wird diese in Vorleistung treten. Ergänzend gilt Artikel 11 des Allgemeinen Teils.

§ 2 Nicht versicherte Leistungen

Es besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, auf Grund dessen die BBV in Anspruch genommen wird (Schadenfall), an einem Ort eingetreten ist (Schadensort), der weniger als 50 km Luftlinie von dem ständigen Wohnsitz der versicherten Person entfernt liegt.

Ergänzend gilt Artikel 2 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils.

§ 3 Besondere Obliegenheiten

1. Nach Eintritt des Schadenfalles hat die versicherte Person:
 - a) den Schaden der BBV innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen;
 - b) sich mit der BBV darüber abzustimmen, ob und welche Leistung diese erbringt und eventuelle Weisungen der BBV zu befolgen;
 - c) der BBV bei der Geltendmachung die auf Grund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die BBV von ihrer Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung von der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der der BBV obliegenden Leistung hatte.
3. Wurden der versicherten Person auf Grund der Leistung der BBV Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die BBV ihre Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Haben die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen der BBV auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt. Ergänzend gilt Artikel 8 des Allgemeinen Teils.

§ 4 Auslands-Notfall-Telefonnummer

Ausschließlich für die unter Punkt D § 1 genannten Leistungen ist die BBV rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar:

+49 / 89 / 4 55 60 - 3 07.